

Versicherungsbedingungen Pkw, Kleintransporter und Kraftrad

§ 1 Allgemeines

1. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten, ein Losfahren in die jeweilige Übung darf nur nach ausdrücklicher Anweisung seitens der ADAC-Trainer erfolgen. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht. Ebenso erlischt der Versicherungsschutz aus § 2.
2. Die Platz- und Betriebsordnung ist bei allen Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen § 1 sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem ADAC ausgeschlossen.

§ 2 Versicherungen

Für einige Trainingsveranstaltungen des ADAC bestehen für teilnehmende Fahrzeuge (PKW, Motorräder und Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände eine subsidiäre Kraffahrt-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeug-Vollversicherung nur nach ausdrücklicher Buchung dieser Zusatzleistung zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Versicherungssumme in der Kraffahrt-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal Euro 100,00 Mio., begrenzt auf Euro 15,0 Mio. je Schadensereignis und geschädigter Person.
2. In der Pkw-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf Euro 150.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 500,00 für Pkw und Wohnmobil, Euro 1000 für Lieferwagen und Lkw bis 3,5, Euro 10000,00 für Nutzfahrzeuge in der Voll-/Teilkasko.
In der Kraftrad-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf Euro 50.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 1000,00.
3. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Trainer (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.

4. Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag dem Trainer zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfall akzeptiert. Unterlässt der Teilnehmer die Anzeige des Schadens am Veranstaltungstag, ist er mit seinem Anspruch ausgeschlossen.
5. Eine nachträgliche Anmeldung der Versicherung nach Beginn der ersten Übung ist unzulässig und kann nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Zahlungsziel ist 14 Tage nach Erhalt der Versicherungsrechnung.

§ 4 Haftung

1. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sicher bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt, bei der auch bei Einhaltung der für die Veranstaltung anerkannten Regeln eine Schädigung nicht auszuschließen ist. Der Teilnehmer nimmt daher auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Eine Haftung für Schäden aufgrund der veranstaltungstypischen Gefahren ist ausgeschlossen. Der Teilnehmer verzichtet insoweit auf jedwede Ansprüche gegen den ADAC und dessen Erfüllungsgehilfen wegen entstandener Sach- und Personenschäden.
2. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn und soweit Versicherungsschutz nach § 2 besteht.
3. Der ADAC haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch höhere Gewalt entstehen.

Versicherungsbedingungen Nutzfahrzeuge

§ 1 Allgemeines

1. Während des Kurses ist den Anweisungen der Trainer unbedingt Folge zu leisten, ein Losfahren in die jeweilige Übung darf nur nach ausdrücklicher Anweisung seitens der ADAC-Trainer erfolgen. Bei Verstößen gegen diese Anweisungen oder die Regeln der StVO, die geeignet sind, den Teilnehmer selbst, andere Personen oder Sachen von bedeutendem Wert zu gefährden, kann ein Teilnehmer vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung der Kursgebühr besteht. Ebenso erlischt der Versicherungsschutz aus § 2.
2. Die Platz- und Betriebsordnung ist bei allen Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Bei Verstoß gegen § 1 sind jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem ADAC ausgeschlossen.

§ 2 Versicherungen

Für einige Trainingsveranstaltungen des ADAC bestehen für teilnehmende Fahrzeuge (PKW und Nutzfahrzeuge) im Rahmen der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände eine subsidiäre Kraffahrt-Haftpflichtversicherung und eine Fahrzeug-Vollversicherung nur nach ausdrücklicher Buchung dieser Zusatzleistung zu nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Versicherungssumme in der Kraffahrt-Haftpflichtversicherung beträgt pauschal Euro 50,0 Mio., begrenzt auf Euro 8,0 Mio. je Schadensereignis und geschädigter Person.
2. In der Nutzfahrzeug-Vollversicherung ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf Euro 150.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von Euro 10.000 in der Voll-/Teilkasko.
3. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn den Anweisungen der Trainer (Instruktoren) nicht Folge geleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der angegebenen Übungs- und Rückfahrgeschwindigkeiten auf dem gesamten Veranstaltungsgelände.
4. Schadensfälle sind unmittelbar am Veranstaltungstag dem Trainer zu melden und schriftlich anzuzeigen; spätere Schadensmeldungen werden nicht als Schadensfall akzeptiert. Unterlässt der Teilnehmer die Anzeige des Schadens am Veranstaltungstag, ist er mit seinem Anspruch ausgeschlossen.
5. Eine nachträgliche Anmeldung der Versicherung nach Beginn der ersten Übung ist unzulässig und kann nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Zahlungsziel ist 14 Tage nach Erhalt der Versicherungsrechnung.

§ 4 Haftung

1. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass es sicher bei dem Sicherheitstraining um eine Veranstaltung mit erhöhtem Gefahrenpotential handelt, bei der auch bei Einhaltung der für die Veranstaltung anerkannten Regeln eine Schädigung nicht auszuschließen ist. Der Teilnehmer nimmt daher auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Eine Haftung für Schäden aufgrund der veranstaltungstypischen Gefahren ist ausgeschlossen. Der Teilnehmer verzichtet insoweit auf jedwede Ansprüche gegen den ADAC und dessen Erfüllungsgehilfen wegen entstandener Sach- und Personenschäden.
2. Im Übrigen ist die Haftung des ADAC ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ADAC oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des ADAC beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn und soweit Versicherungsschutz nach § 2 besteht.
3. Der ADAC haftet nicht für Schäden, die dem Teilnehmer durch höhere Gewalt entstehen.

Information zur Tageskaskoversicherung Fahrsicherheitstrainings

Allgemeine Angaben zum Versicherungsunternehmen

HDI-Gerling Industrie Versicherung AG
Niederlassung München
Ganghoferstr. 37-39
80339 München

Versicherungsbedingungen

Grundlage der Tageskaskoversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung (HGI-AKB).

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Versichert ist ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Voll- bzw. Teilkaskoereignisses.

Insbesondere in der Vollkaskoversicherung sind Schäden durch Unfälle des Fahrzeugs versichert. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten Schäden durch einen Brems- oder Betriebsvorgang oder reine Bruchschäden, z.B. Verwindungsschäden, Überbeanspruchung des Fahrzeugs, Schäden durch Bedienungsfehler.

Selbstbehalt je Schadenfall

Pkw	500 EUR
Kraftrad	1.000 EUR
Lkw bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht und Lieferwagen	1.000 EUR
alle anderen Nutzfahrzeuge	10.000 EUR

Höchstentschädigung je Schadenfall

Pkw / Nutzfahrzeuge	150.000 EUR
Kraftrad	50.000 EUR

Beginn / Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, ab Unterschrift zur Tageskaskoversicherung und dem Einfahren auf das Trainingsgelände.

Der Versicherungsschutz endet beim Verlassen des Trainingsgeländes.
Der Parkplatz vor dem Trainingsgelände zählt nicht mehr zum Trainingsgelände.